

GRUNDSÄTZE DER BESTMÖGLICHEN AUSFÜHRUNG

SWISSQUOTE BANK EUROPE SA

1. Einleitung

Das luxemburgische Gesetz vom 5. April 1993 über den Finanzsektor (das „Gesetz“) verpflichtet Kreditinstitute, Grundsätze der bestmöglichen Ausführung einzuführen und alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um für ihre Kunden bei der Ausführung von deren Aufträgen die bestmöglichen Ergebnisse im Einklang mit der Kategorie des Finanzinstruments und der Art der erbrachten Dienstleistung zu erzielen.

In diesem Dokument sind die Grundsätze der Auftragsausführung der Swissquote Bank Europe SA (im Folgenden „die Bank“) definiert. Diese Grundsätze gelten für alle Finanzinstrumente, die in Anhang II Abschnitt B des Gesetzes aufgeführt sind.

Jedes Mal, wenn die Bank einen Auftrag ausführt, ist sie ihren Kunden gegenüber zur bestmöglichen Ausführung verpflichtet. Zudem ist die Bank zur bestmöglichen Auswahl hinsichtlich der Stellen verpflichtet, an die die Bank die Aufträge ihrer Kunden zur Ausführung übermitteln. Die Bank kann die Courtage-, Abwicklungs- und Verwahrungseinrichtungen von Swissquote Bank SA nutzen. Dabei delegiert die Bank die Aufträge ihrer Kunden unter Anwendung ihrer eigenen Grundsätze der bestmöglichen Ausführung für deren tatsächliche Ausführung an Swissquote Bank SA, die ihre eigenen Grundsätze der bestmöglichen Ausführung anwendet. Bei der Ausführung oder der Entgegennahme und Übermittlung von Aufträgen, und ungeachtet einer möglichen Delegation an Swissquote Bank SA, muss die Bank alle erforderlichen Maßnahmen zur Erfüllung ihrer Grundsätze der bestmöglichen Ausführung ergreifen.

2. Die Beziehung der Bank zu Kunden

Alle Kunden der Bank werden grundsätzlich und soweit nicht anders angegeben zu aufsichtsrechtlichen Zwecken als Kleinanleger angesehen, wodurch sie den höchsten Schutz im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Vorschriften genießen. Diese Grundsätze gelten, in Übereinstimmung mit der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II) und der Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente (MiFIR), für alle Kleinanleger, für alle auf Anfrage als solche kategorisierten professionellen Kunden und für alle per se als solche geltenden professionellen Kunden, und sie gilt nicht für Transaktionen mit Kunden, die durch die Bank als geeignete Gegenparteien klassifiziert werden.

3. Faktoren für die bestmögliche Ausführung

Die bestmögliche Ausführung ist eine aufsichtsrechtliche Verpflichtung für die Bank, alle erforderlichen Maßnahmen bei der Ausführung von Aufträgen (oder der Entgegennahme und Übermittlung von Aufträgen) im Auftrag ihrer Kunden zu ergreifen, um im Rahmen ihrer dokumentierten Grundsätze der bestmöglichen Ausführung gemäß den Anforderungen von MiFID II im geltenden Umfang das bestmögliche Ergebnis für ihre Kunden zu erzielen.

Zusammenfassend muss die Bank die folgenden Faktoren berücksichtigen, die in der MIFID II-Richtlinie festgelegt sind:

- Preis;
- Kosten;
- Geschwindigkeit;
- Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abrechnung;
- Umfang;
- Art; und
- alle anderen Erwägungen, die für die Ausführung eines Auftrags relevant sind.

Das relative Ranking der verschiedenen Ausführungsfaktoren hängt beispielsweise von der Art der gehandelten Anlageklasse, der Liquidität des betreffenden Marktes und dem Handelszeitpunkt ab. Dieses Ranking spiegelt die Feinheiten und Unterschiede zwischen den Märkten und Börsen wider, insbesondere beim börslichen im Vergleich zum außerbörslichen (OTC-) Handel.

4. Festlegung der Grundsätze der bestmöglichen Ausführung

Gemäß den MIFID II-Leitlinien muss die Bank bei der Ausführung eines Kundenauftrags die folgenden Kriterien zur Ermittlung der relativen Bedeutung der Ausführungsfaktoren berücksichtigen:

- die Eigenschaften des Kunden, einschließlich der Einstufung des Kunden als Kleinanleger oder professioneller Anleger;
- die Eigenschaften des Kundenauftrags;
- die Eigenschaften der Finanzinstrumente, die Gegenstand dieses Auftrags sind;
- die Eigenschaften der Ausführungsplätze, an die der Auftrag gerichtet werden kann

Dies wird in den Grundsätzen der bestmöglichen Ausführung der Bank berücksichtigt. Die Grundsätze unterliegen Prüfungen und Genehmigungen auf verschiedenen Ebenen innerhalb der Bank, einschließlich durch den Vorstand.

Für Kleinanleger muss das bestmögliche Ergebnis in Bezug auf den Gesamtgegenwert ermittelt werden, also den Preis des Finanzinstruments und die Kosten hinsichtlich der Ausführung, was alle Aufwendungen durch diesen Kleinanleger umfassen muss, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags stehen, einschließlich der Gebühren des Ausführungsplatzes, der Clearing- und Abwicklungsgebühren sowie aller anderen Gebühren, die an Dritte gezahlt werden, die an der Ausführung des Auftrags beteiligt sind.

Vergleichbare Kundenaufträge werden unverzüglich und der Reihe nach ausgeführt, es sei denn, die Art des Auftrags oder die vorherrschenden Marktbedingungen machen dies unmöglich oder im Interesse des Kunden ist anderweitig zu handeln. Alle ausgeführten Aufträge werden umgehend korrekt gebucht und zugewiesen.

5. OTC-Transaktionen

Beim außerbörslichen bzw. OTC-Handel mit der Bank handeln Sie zu einem von der Bank festgelegten Preis. Bei der Preisgestaltung im OTC-Handel gibt es eine Vielzahl von Faktoren, die zur Preiskalkulation herangezogen werden können, und sie variieren abhängig von der gehandelten Anlageklasse, der Art des Marktes, den Transaktionsbedingungen und den bestehenden Risiken für besondere Märkte oder Kredite. Wir wenden eine Standardmethode zur Preiskalkulation bei diesen Transaktionsarten an, um sicherzustellen, dass wir jederzeit stets den besten Preis anbieten, den wir in Ihrem Namen erzielen können. Um die beste Ausführung für diese Finanzinstrumente zu gewährleisten, überwachen wir die Berechnungsmethode bei Bedarf, um jederzeit eine konsequente Anwendung sicherzustellen.

6. Aktualisierung der Grundsätze der bestmöglichen Ausführung

Die Bank ist die Selbstverpflichtung eingegangen, die Grundsätze der bestmöglichen Ausführung und die Vereinbarungen für die Auftragsausführung jährlich zu überprüfen. Die Bank verpflichtet sich zudem dazu, die Praktiken für die bestmögliche Ausführung ihres Beauftragten jährlich zu überprüfen, um sicherzustellen, dass diese mit den Bestimmungen der Grundsätze der bestmöglichen Ausführung der Bank konform sind und mindestens eine ebenso gute Ausführung für den Kunden bieten. Eine Überprüfung und Überarbeitung erfolgt bei jeder wesentlichen Änderung, die einen Einfluss auf die Vereinbarungen zur Auftragsausführung hat. Diese Angaben werden in Übereinstimmung mit wesentlichen Entwicklungen hinsichtlich des Handels aktualisiert. Aktualisierungen werden sich in diesem Dokument widerspiegeln und können durch eine direkte Anfrage in Erfahrung gebracht werden. Die Bank wird ihre Kunden durch die regelmäßige Veröffentlichung einer aktualisierten Fassung auf ihrer Website informieren.

7. Veröffentlichungspflichten

In Übereinstimmung mit MiFID II RTS 28 ist die Bank verpflichtet, jährlich eine Liste der wichtigsten fünf Ausführungsplätze für jede gehandelte Klasse von Finanzinstrumenten und Informationen hinsichtlich der erzielten Ausführungsqualität zu veröffentlichen.

8. Auswahl von Gegenparteien und Ausführungsplätzen

In Abhängigkeit von den Arten der involvierten Finanzinstrumente wählt die Bank oder ihr Beauftragter unterschiedliche Gegenparteien aus. Folgende Methoden finden dabei Anwendung:

- Für an der Schweizer Börse SIX Swiss Exchange notierte Finanzinstrumente: Swissquote Bank SA, die ein Marktteilnehmer ist;
- Für Finanzinstrumente, die nicht an der Schweizer Börse SIX Swiss Exchange notiert sind: Swissquote Bank SA oder ausgewählte Drittmakler oder MTFs;
- Für nicht notierte Fonds: Swissquote Bank SA oder ausgewählte Drittmakler oder MTFs;
- Für Devisen: Swissquote Bank SA;
- Für Derivate: Swissquote Bank SA

Die Bank wird sicherstellen, dass die von ihr (entweder selbst oder über ihren Beauftragten) durchgeführten Handelsgeschäfte mit Aktien, die für den Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind oder an einem Handelsplatz gehandelt werden, an einem geregelten Markt (RM), über ein multilaterales Handelssystem (MTF) oder über einen systematischen Internalisierer oder gegebenenfalls an einem gleichwertigen Handelsplatz eines Drittlandes erfolgen, sofern die betreffenden Aktien nicht außerhalb des Geltungsbereichs einer solchen Verpflichtung gemäß Artikel 23 MiFIR liegen.

Die Bank wird zudem sicherstellen, dass die von ihr (entweder selbst oder über ihren Beauftragten) getätigten Geschäfte mit finanziellen Gegenparteien gemäß EMIR und nichtfinanziellen Gegenparteien, die die Clearingschwellen von EMIR überschreiten und bei denen es sich weder um konzerninterne Geschäfte noch um Geschäfte handelt, die unter die Übergangsbestimmungen von EMIR fallen, betreffend Derivate, die einer Derivatekategorie angehören, die den Handelsverpflichtungen gemäß dem Verfahren unterliegen, das in Artikel 32 MiFIR beschrieben ist, und die in dem in Artikel 34 MiFIR genannten Register aufgeführt sind, nur an geregelten Märkten, über MTFs, über organisierte Handelssysteme (OTFs) oder an gleichwertigen Handelsplätzen von Drittländern ausgeführt werden. Wenn die Bank internen Handelsbeschränkungen unterliegt, kann sie möglicherweise bestimmte Aufträge nicht annehmen, und die Kunden werden hierüber bei Eingang des Auftrags benachrichtigt.

Im Rahmen der Delegierung der Ausführung von Aufträgen an Swissquote Bank SA erhält die Bank keinerlei Vergütung, Abschlag oder geldwerten Vorteil für die Weiterleitung von Kundenaufträgen an einen bestimmten Ausführungsplatz, die gegen die Auflagen bezüglich Interessenkonflikten oder Anreizen gemäß den MiFID-Vorschriften verstoßen würde.

9. Besondere Anweisungen

Falls ein Kunde besondere Anweisungen hinsichtlich der Ausführung eines Auftrags erteilt, führt die Bank diesen Auftrag gemäß den Anweisungen des Kunden aus. Jedoch ist es möglich, dass besondere Anweisungen durch den Kunden für die Ausführung eines Auftrags die Bank daran hindern, Maßnahmen zur Erzielung des bestmöglichen Ausführungsergebnisses zu ergreifen.

Die Bank ist gemäß den MiFID-Vorschriften dazu verpflichtet, Kleinanleger umgehend über wesentliche Schwierigkeiten zu informieren, die die Bank daran hindern würden, deren Auftrag auszuführen, sobald die Bank Kenntnis von einer solchen Schwierigkeit erlangt. Zwar gilt diese Verpflichtung nur für Kleinanleger, doch ist die Bank bestrebt, professionelle Kunden ebenso nach bestem Bemühen zu informieren.

10. Ausdrückliche Einwilligung

Die Bank holt die ausdrückliche Einwilligung von ihren Kunden ein, bevor sie deren Aufträge (entweder selbst oder ggf. über ihren Beauftragten) außerhalb eines RM, MTF oder OTF ausführt. Die Bank wird unter keinen Umständen einen Auftrag ohne die Einwilligung des Kunden außerhalb eines RM, MTF oder OTF ausführen oder diesen dort durch einen Beauftragten ausführen lassen.

Kunden können ihre Einwilligung für die Ausführung eines Auftrags außerhalb eines RM, MTF oder OTF erteilen, indem sie das Einwilligungsfeld unterzeichnen.

Falls die Bank nicht die Einwilligung des Kunden erhält, kann die Auswahl an Ausführungsplätzen beschränkt sein und die Bank ist gegebenenfalls nicht mehr in der Lage, die bestmöglichen Ergebnisse für den Kunden zu erzielen.

11. Governance

Die Bank hat interne Governance-Prozesse eingeführt, um ihre Ausführungsvereinbarungen, ihre Auftragshandhabung sowie ihre Ausführungsüberwachungs- und Berichterstattungsinfrastruktur zu beurteilen. Dies umfasst Veröffentlichungspflichten hinsichtlich der bestmöglichen Ausführung gemäß MiFID II RTS 27 und RTS 28 sowie die Überprüfung solcher Berichte von anderen Ausführungsplätzen.

Bei regelmäßigen Treffen der Governance-Ausschüsse werden die Wirksamkeit dieser Vereinbarungen zu beurteilt und ggf. erforderliche Änderungen oder Verbesserungen festgelegt. Wenn sich daraus eine wesentliche Änderung der Ausführungsvereinbarungen der Bank ergibt, die die Ausführungsfaktoren und deren relative Bedeutung beeinflusst, wird dies den Kunden durch eine Aktualisierung der Grundsätze mitgeteilt. Diese Grundsätze unterliegen zudem einer jährlichen Überprüfung, einschließlich einer Beurteilung der durch die Bank genutzten Ausführungsplätze. Darüber hinaus ist jede außerhalb der normalen förmlichen Überprüfungsprozesse identifizierte wesentliche Änderung der Ausführungsvereinbarungen der Bank, die die Fähigkeit der Bank zur weiteren Erzielung der bestmöglichen Ergebnisse für ihre Kunden beeinflusst, Gegenstand eines separaten Überprüfungsprozesses, und die Kunden werden hierüber entsprechend informiert.